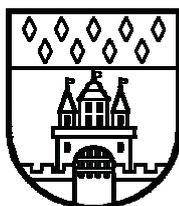


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **16. Juni 2005**

Nr.: **16/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
72	13.06.2005	Neuer Schiedsman für den Schiedsamtsbezirk „Stadtteil Borghorst“	237
73	13.06.2005	Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	238-242
74	13.06.2005	Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	243-247
75	13.06.2005	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	248-252
76	13.06.2005	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	253-256
77	13.06.2005	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Bentheimer Weg/Wedelingskamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	257-260

b.w.

- | | | | |
|----|------------|---|---------|
| 78 | 13.06.2005 | Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt | 261-266 |
| | | 1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 1984) vom 06.05.1988 | |
| | | 2. Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW 2000 | |
| 79 | 13.06.2005 | Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt | 267-272 |
| | | 1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 Bauordnung Nordrhein.-Westfalen (BauO NW 1984) vom 06.05.1988 | |
| | | 2. Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW 2000 | |

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 Herrn Josef Wachsmann, Eichenweg 13, 48565 Steinfurt, zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk „Stadtteil Borghorst“ gewählt.

Herr Wachsmann ist zwischenzeitlich durch die Direktorin des Amtsgerichtes Steinfurt in seinem Amt bestätigt und vereidigt worden.

Anfallende Termine werden nach vorhergehender Vereinbarung wahrgenommen.

Anmeldungen von Schiedsamtssachen können in dringenden Fällen auch unter Telefon (02552) 3266 aufgegeben werden.

gez. A. Hoge

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die nördliche Verlängerung der Ostgrenze des südlich angrenzenden Flurstücks 693 in einer Länge von ca. 39,50 m;

Norden:

vom zuvor beschriebenen Punkt durch eine Parallele im Abstand von ca. 39,50 m zur nördlichen Grenze des Flurstücks 693 in einer Länge von ca. 25,20 m in westlicher Richtung;

Westen:

nach Südwesten abknickend in einem östlichen Abstand von 2,50 m zur vorhandenen Kanaltrasse bis auf die östliche Begrenzung der Straße Hohe Wiese (*Flurstück 712*), im weiteren Verlauf durch die östliche Grenze des Flurstücks 712 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 693;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 693.

Bei der beschriebenen Fläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 726. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 14. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Emsdettener Straße/Schulstraße, Flur 23, Flurstücke 139, 138, 17, 110 und 107 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 7. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird für den Bereich der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 710 tlw. (neu: 999, 1000, 1003, 1004, 1006 und 1008 bis 1011) und 842 tlw. (neu: 995 tlw.), Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Der auf der Innenseite der vorhandenen Lärmschutzwand gelegene, planungsrechtlich festgesetzte Pflweg in einer Breite von 3,00 m entfällt. Die bisher als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen/ vegetative Lärmschutzwand“ festgesetzte Fläche wird in der genannten Breite in eine nicht überbaubare Fläche eines „Allgemeines Wohngebietes“ geändert.

Folgende textliche Festsetzung wird in den Änderungsplan aufgenommen werden:

Innerhalb dieser Flächen dürfen Nebenanlagen jeglicher Art (incl. Komposthaufen/-behälter und Kaminholzlager) nicht errichtet werden.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch diese Änderung bedingt entfällt der Einbau einer 3,00 m breiten Wegefläche mit Schotterrasen. Da eine Nutzung als Gartenfläche ökologisch höherwertig ist, werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Das 7. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 5, Flurstücke 710 tlw. (neu: 999, 1000, 1003, 1004, 1006 und 1008 bis 1011) und 842 tlw. (neu: 995 tlw.), Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 7. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Bentheimer Weg/ Wedelingskamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier. Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung beschlossen:

- § 1 -

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich „Bentheimer Weg/ Wedelingskamp“, der wie folgt umgrenzt wird:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 119 in Richtung Nordosten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 119 und 120 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 120, 121, 122, 123, 124 und 125 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten der südlichen Grenze des Flurstücks 125 auf einer Länge von ca. 38 m folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten abknickend, die Parzellen 125 und 124 durchschneidend, bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 123, von dort in Richtung Westen der südlichen Grenze des Flurstücks 123 auf einer Länge von ca. 23 m folgend, von dort in Richtung Nordwesten abknickend durch das Flurstück 123 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 119, von dort weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Flurstücks 119 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 53 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt eindeutig dargestellt.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 1) kann Wohnzwecken und nicht störenden Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt über Flächen für die Landschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) sind im Satzungsbereich nur Wohnzwecken dienende Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten und dem nicht störenden Handwerk dienende Vorhaben zulässig.

- § 3 -

Vorhaben, die gem. § 2 dieser Satzung zulässig sind, müssen sich analog § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart des Satzungsbereiches einfügen.

Garagen, überdachte Stellplätze u. ä. gem. § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen muss zur Straßenverkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,0 m Länge verbleiben.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, unter Beachtung des Grenzabstandes zulässig. Bei Eckgrundstücken ist im hinteren Grundstücksbereich für Nebenanlagen ein Abstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche einzuhalten.

- § 4 -

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird als Abgrenzung zur freien Landschaft eine mehrreihige Anpflanzung mit einheimischen Laubgehölzen festgesetzt. Zusätzlich ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (*auch Obstbäume, h = 3,00 m*) zu pflanzen und zu erhalten. Die Gartenanlagen sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Sträuchern/ Bäumen zu bepflanzen.

- § 5 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/ südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung beschlossen:

- § 1 -

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich „Münsterstiege/ südlich Oranienring“ der wie folgt umgrenzt wird:

Norden:

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 907, 686 und 204; nach Südosten abknickend durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 204 und 908, sowie durch ca. 28,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 659; nach Nordosten abknickend, die Münsterstiege (Flurstück 585) durchschneidend; durch die nordwestliche und nördliche Grenze des Flurstücks 22;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 22; rechtwinklig die Münsterstiege (Flurstück 585) durchschneidend bis auf deren westliche Grenze;

Süden:

in ca. 55,00 m Länge durch die westliche Grenze der Münsterstiege (Flurstück 585); rechtwinklig in südwestlicher Richtung entlang der bestehenden Gebäudewand ca. 38,00 m in das Flurstück 659 hinein; rechtwinklig in nordwestlicher Richtung abknickend parallel zur Münsterstiege (Flurstück 585) bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 204; abknickend in südwestlicher Richtung durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 686 und 907 und durch die südliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 907.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt geometrisch eindeutig dargestellt.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Satzung kann Wohnzwecken und nicht störende Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) sind im Satzungsbereich nur Wohnzwecken dienende Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten und dem nicht störende Handwerk dienende Vorhaben zulässig.

- § 3 -

Vorhaben, die gem. § 2 dieser Satzung zulässig sind, müsse sich analog § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart des Satzungsbereiches einfügen. Auf den gem. § 23 BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen, überdachte Stellplätze u. ä. gem. § 12 BauNVO nicht zulässig. Die Grundstücksflächen sind an die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Münsterstiege angeschlossen. Der Einbau von Zisternen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung ist möglich.

- § 4 -

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird als Abgrenzung zur freien Landschaft eine mehrreihige Anpflanzung mit einheimischen Laubgehölzen festgesetzt. Zusätzlich ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (auch Obstbäume, h = 3,00 m) zu pflanzen und zu erhalten. Die Gartenanlagen sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Sträuchern/ Bäumen zu bepflanzen.

- § 5 -

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 1984) vom 06.05.1988
2. Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW 2000

1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW 1984 vom 06.05.1988

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW 1984 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ der Stadt Steinfurt vom 06. Mai 1988 wird aufgehoben.“

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 08.06.2005 aufgrund des § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2003 (GV NW S. 434) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“, der wie folgt umgrenzt ist:

Westen:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 15, Flurstück 27 in nördliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 27 und 26 in Verlängerung dieser Linie zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 15, Flurstück 142, weiter in nördliche bzw. östliche Richtung der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 142 folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 15, Flurstück 123, von dort in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 123 und 122, von dort in Richtung Nordosten durch das Grundstück Flur 17, Flurstück 199 zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstücks 186, weiter durch die südliche Grenze des Flurstücks 186 zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, von dort in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 186, 185 und westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 79 und 78 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Grundstücks Flur 17, Flurstück 78 weiter auf einer Länge von ca. 5 m, von dort in Richtung Norden abknickend auf einer Länge von ca. 15 m, von dort in Richtung Osten zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 21, Flurstück 136, weiter in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 136 und auf einer Länge von ca. 3 m entlang der östlichen Grenze, von dort abknickend durch die Parzelle Flur 21, Flurstück 154 zum westlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 21, Flurstück 155, weiter in Richtung Osten durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 155 und nördliche Grenze der Parzelle Flur 21, Flurstück 156 in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 21, Flurstück 23 auf die östliche Grenze dieser Parzelle;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 21, Flurstücke 23 und 145, Flur 17, Flurstück 313 und dem Grundstück Flur 15, Flurstück 143 auf einer Länge von ca. 130 m folgend;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 15, Flurstück 143 zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 15, Flurstück 39 weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 15, Flurstücke 39, 92, 94, 40, 41 und 42, in Richtung Süden abknickend durch die westlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 42 und 43 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 15, Flurstück 161 weiter in Richtung Westen durch die südlichen, westlichen und östlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 161, 114 und 7 bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist zudem im umseitigen Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.*

**Plan mit Geltungsbereich auf der nachfolgenden Seite*

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller baulichen Anlagen und für die Änderung der äußeren Gestaltung aller baulichen Anlagen in dem in § 1 genannten örtlichen Geltungsbereich.

§ 3 - Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Dachformen und Dachneigungen

Zugelassen sind:

Satteldächer,
Pultdächer mit max. Versatz der Pulte 1,00 m,
Walmdächer,
Krüppelwalmdächer.

Dachneigungen 30° - 45°,
35° - 45°,
35° - 48°,
45° - 50°.

gegliedert in einzelne Baugebiete, wie sie im Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ festgesetzt sind.

3.2 Für Garagen und zulässige Nebenanlagen sind Flachdächer zugelassen.

3.3 Die Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) richtet sich nach den verbindlichen Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 1984) vom 06.05.1988
2. Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW 2000

1. Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW 1984 vom 06.05.1988

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NW 1984 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt vom 06. Mai 1988 wird aufgehoben.“

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Gestaltungssatzung gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 08.06.2005 aufgrund des § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2003 (GV NW S. 434) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“, der wie folgt umgrenzt ist:

Südwesten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstück 255 in nördliche Richtung durch die westlichen bzw. nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 255, 256 und 257 weiter in Richtung Norden durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 258, 259, 260 und 261 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 261, von dort in Richtung Westen der nördlichen Grenze des Flurstücks 261 auf einer Länge von ca. 90 m folgend, von dort in Richtung Norden abknickend auf einer Länge von ca. 24 m auf das Flurstück 262 in der Flur 17, von dort rechtwinklig in Richtung Westen abknickend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 49 der Flur 17, von dort in Richtung Süden der östlichen Grenze des Flurstücks 49 folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks, von dort in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 49, 69, 66, 65 und 181 bis zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle;

Nordwesten:

vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstück 181 in nördliche Richtung durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 17, Flurstück 147 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle, von dort in Richtung Nordosten durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Flur 17, Flurstücke 164 und 196, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 198 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 197, weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 197 und 164 sowie dem Flurstück 294 auf einer Länge von ca. 55 m folgend;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten das Grundstück Flur 17, Flurstück 294 durchschneidend zum nördlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstück 268, der nordöstlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks in Richtung Südosten auf einer Länge von ca. 40 m folgend, von dort in Richtung Westen die Parzellen Flur 17, Flurstücke 269 und 313 durchschneidend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 275, von dort weiter in Richtung Westen durch die nördlichen Grenzen der Parzellen Flur 17, Flurstück 275 und 176, in Verlängerung dieser Linie das Flurstück 9 durchschneidend auf die östliche Grenze des Flurstücks 9, von dort den östlichen Grenzen der Flurstücke 9 und 122 in Richtung Südosten folgend das Grundstück

Flur 21, Flurstück 23 durchschneidend bis auf die östliche Grenze des letztgenannten Flurstücks;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 21, Flurstück 23 bis zur südlichen Gebäudekante des Hauptgebäudes Friedhof 31 folgend, von dort in Richtung Westen das Grundstück Flur 21, Flurstück 23 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 21, Flurstück 156, der nördlichen Grenze und der westlichen Grenze des Flurstücks 156 auf einer Länge von ca. 8 m folgend, von dort in Richtung Westen durch die Flurstücke 155 und 154 auf die östliche Grenze der Parzelle Flur 21, Flurstück 136, von dort der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 136 folgend, in Verlängerung dieser Linie auf einer Länge von ca. 12 m auf das Grundstück Flur 17, Flurstück 313, dort ca. 15 m in Richtung Süden, von dort in Richtung Westen abknickend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstück 255, von dort der südlichen Grenze des Flurstücks 255 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 17, Flurstück 255.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist zudem im umseitigen Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.*

**Plan mit Geltungsbereich auf der nachfolgenden Seite*

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller baulichen Anlagen und für die Änderung der äußeren Gestaltung aller baulichen Anlagen in dem in § 1 genannten örtlichen Geltungsbereich.

§ 3 - Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Dachformen und Dachneidungen

Zugelassen sind:

Satteldächer,
Pultdächer mit max. Versatz der Pulte 1,00 m,
Walmdächer,
Krüppelwalmdächer.

Dachneigungen 35° - 40°,
30° - 50°,
40° - 50°,
45° - 50°,

gegliedert in einzelne Baugebiete, wie sie im Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ festgesetzt sind.

3.2 Für Garagen und zulässige Nebenanlagen sind Flachdächer zugelassen.

3.3 Die Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) richtet sich nach den verbindlichen Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 4. - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 13. Juni 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Hoge)
Bürgermeister